

Nachrichten

TOP-Thema:
VAT in the Digital Age –
Auswirkungen der Digitalisierung auf das
Mehrwertsteuersystem der EU

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Das aktuell geltende Umsatzsteuergesetz ist noch stark geprägt von der „Old Economy“ und klassischen Liefer- und Leistungsbeziehungen. Die Digitalisierung und neue Geschäftsmodelle erfordern jedoch auch Anpassungen im Steuerrecht. Im Top-Thema dieser Ausgabe geht es daher um die Initiative „ViDA – VAT in the Digital Age“ der EU-Kommission. Wir stellen die Grundzüge der **Modernisierung des Mehrwertsteuersystems** vor, die bis zum Jahr 2028 in nationales Recht umgesetzt werden soll. Im zweiten Beitrag der Rubrik Steuern informieren wir über die Möglichkeiten (und Grenzen), wie Körperschaften im **Ausland bezahlte Steuern in Deutschland anrechnen** können.

Dass für Kassen seit einiger Zeit neue Vorgaben gelten, wird bei jedem Besuch einer Bäckerei aus den Belegen deutlich, die (fast) keiner benötigt. In der Rubrik Rechnungslegung und Finanzen stellen wir **weitere Vorgaben** dar, die von **Betreibern von Kassensystemen** seit Jahresbeginn zu beachten sind.

Auch das Umwandlungsrecht soll modernisiert werden. In der Rubrik Recht erhalten Sie im zweiten Beitrag einen Überblick zur EU-Umwandlungsrichtlinie, die Anfang des Jahres bereits in Deutschland gesetzlich umgesetzt

wurde. Kernpunkte sind Regelungen für **grenzüberschreitende Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel**. Zuvor geht es um ein BAG-Urteil über etwas, das eigentlich selbstverständlich sein sollte, nämlich um equal pay, das Schlagwort dafür, dass es **bei gleichwertiger Arbeit keine Entgeltunterschiede** zwischen Männern und Frauen geben darf.

Hinsichtlich der zum Schluss folgenden Kurzmeldungen sollten Arbeitgeber insbesondere auf Kostentragungspflichten, die sich aus einer **Entscheidung über Arbeitsplatzbrillen** ergeben könnten, achten und Vermieter auf die Wiedereinführung der **Sonderabschreibung im Mietwohnungsneubau**.

Bei den die Fachbeiträge auflockernden Illustrationen setzen wir unsere Reise zu internationalen PKF-Standorten mit einem Besuch auf den Seychellen fort, wo im letzten Jahr das erste regionale PKF-Meeting für die Region Afrika nach Corona stattfand

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen

Ihr Team von PKF



St. Pierre – Insel im Curieuse Marine National Park, Seychellen

Titelfoto: Victoria, Hauptstadt der Seychellen auf Mahé

TOP-Thema

VAT in the Digital Age

Inhalt

Steuern

VAT in the Digital Age – Auswirkungen der Digitalisierung auf das Mehrwertsteuersystem der EU 4

Per-country-limitation bei Anrechnung ausländischer Steuern 7

Rechnungslegung & Finanzen

Neue Standards für Kassensysteme: Das müssen Betreiber von Kassensystemen zukünftig beachten 9

Recht

Gleiches Geld für gleiche Arbeit: Noch Nachholbedarf! 11

Gesetz zur Umsetzung der EU-Umwandlungsrichtlinie (UmRUG) – Ein Überblick 12

Kurz notiert

Verpflichtung des Arbeitgebers zur Übernahme von Kosten einer Bildschirmarbeitsplatzbrille 14

Neues Vordruckmuster für Ausfuhrlieferungen in Be- und Verarbeitungsfällen 14

Behandlung von Gebühren als durchlaufende Posten .. 15

Mietwohnungsneubau: Sonderabschreibung von 5% pro Jahr wird wieder eingeführt 15

Katinka Kammerer

VAT in the Digital Age – Auswirkungen der Digitalisierung auf das Mehrwertsteuersystem der EU

Die EU-Kommission veröffentlichte am 8.12.2022 im Rahmen ihrer Initiative VAT in the Digital Age („ViDA“) einen vielbeachteten Richtlinienentwurf. Dieser stellt darauf ab, die sich aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung geänderten Bedingungen in der Geschäftswelt mehrwertsteuerrechtlich zu harmonisieren. Geplant ist, die Änderungen in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie ab 2024 bis 2028 umzusetzen.

1. Reformbedarf

Die bestehenden EU-Vorschriften zur Mehrwertsteuer (MwSt) passen oftmals nicht mehr zu den heutigen Leistungsbeziehungen und Geschäftsmodellen in ihrer globalen

und digitalen Form. Im Jahr 2020 wurde ein sog. Tax Action Plan seitens der EU-Kommission beschlossen, um das MwSt-System zu verjüngen. Das nun veröffentlichte Änderungspaket ViDA soll ab dem 1.1.2025 eingeführt werden, wobei die weitere zeitliche Umsetzung noch offen ist.

Die geplanten Änderungen sind umfassend, so dass von einer tiefgreifenden Reform der MwSt gesprochen werden kann. Das Reformpaket sieht drei Kernpunkte vor:

- » Single VAT Registration („SVR“),
- » Ausweitung der Lieferkettenfiktion auf Dienstleistungen,
- » Digitale Meldepflicht („DMP“) / elektronische Rechnungsstellung.



Victoria: Blick über den Indischen Ozean auf Eden Island

2. Single VAT Registration („SVR“) bringt ...

Grenzüberschreitende Leistungen führen umsatzsteuerlich oftmals zu (mehrfachen) Registrierungen leistender Unternehmer im EU-Ausland. Ziel der Neuregelung ist es, möglichst viele Geschäftsvorfälle, die im EU-Ausland zu einer Registrierung/Meldepflicht führen würden, zentralisiert im Ansässigkeitsstaat des Leistenden zu melden. Diese Bündelung soll sowohl die Kosten als auch den Zeitaufwand der meldepflichtigen Unternehmer sowie den Verwaltungsaufwand der Behörden reduzieren.

Es wird im Zuge dessen keine EU-Identifikationsnummer oder EU-Registrierung geben. Stattdessen soll die zentralisierte Meldung über die Registrierung im Ansässigkeitsstaat des leistenden Unternehmers erfolgen. Dieses Verfahren erinnert an den One-Stop-Shop (OSS), dessen Erweiterung im Zuge der Neuerung geplant ist, da die SVR weitaus mehr Geschäftsvorfälle abfangen soll, die ursprünglich zur umsatzsteuerlichen Registrierung im EU-Ausland geführt hätten. Zugleich soll auch der sog. Import-One-Stop-Shop (IOSS) in Anspruch genommen werden können.

... umfangreiche Verfahrensänderungen mit sich

Die geplanten Änderungen lassen sich in Abhängigkeit des Status des Leistungsempfängers einordnen und sind hier zur besseren Übersicht tabellarisch aufgeführt.

Regelungsbereich	Vorgesehenes Verfahren	Anmerkung
(1) Umsätze zwischen Unternehmern (B2B)	<ul style="list-style-type: none"> » Ist der Leistungsempfänger umsatzsteuerlich im Empfangsland registriert und der Leistende nicht ansässig, so soll es bei allen Leistungen (Lieferungen und sonstige Leistungen) zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft („reverse charge“) kommen. Die Meldung des leistenden Unternehmers soll bis 2028 über die ZM erfolgen, ab 2028 über ein neu eingeführtes DMP-System. » Zum Jahreswechsel 2025/2026 soll es zur Abschaffung der Vereinfachungsregelung des Konsignationslagers kommen. Als Übergangsregelung ist angedacht, dass Waren, die bis zum 31.12.2024 eingelagert wurden, für einen Karenzzeitraum von 12 Monaten nicht zu einer Registrierungspflicht im Lagerland führen. Im Karenzzeitraum fallen diese Lagerwaren daher noch unter die ursprüngliche Konsignationslagerregelung. » Im Fall des innergemeinschaftlichen Verbringens soll die Meldung künftig über das OSS-Verfahren erfolgen und nicht mehr über den Empfangs-Mitgliedstaat. Der korrespondierende innergemeinschaftliche Erwerb soll steuerfrei sein. Der Vorschlag grenzt dabei sowohl Investitionsgüter als auch nicht zum vollen Vorsteuerabzug berechtigende Waren aus. 	Ausnahme: Margenbesteuerung; hier soll es nicht zur Umkehr der Steuerschuldnerschaft kommen, zudem sind die Umsätze über das OSS-Verfahren zu melden.
(2) Umsätze mit Nicht-Unternehmern (B2C)	<ul style="list-style-type: none"> » Ausweitung der Meldungen über das OSS-Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> • Steuerfreie sowie steuerpflichtige Lieferungen von Waren (auch inkl. Installationsanteil) • Lieferung von Gas, Strom, Wärme, Kälte • Lieferung von Waren an Bord eines Transportmittels. » Fernverkäufe aus dem Drittland, die unter die Lieferkettenfiktion fallen, sollen im IOSS-Verfahren gemeldet werden. 	Bei den Fernverkäufen über das Drittland soll der Schwellenwert von 150 € beibehalten werden.
(3) Vom Empfänger-Status unabhängige Umsatzgeschäfte, bei denen der Leistungsempfänger Unternehmer oder auch Nicht-Unternehmer sein kann	Der Lieferkettenfiktion sollen zum 1.1.2025 alle EU-weiten Warenverkäufe mit Beteiligung einer elektronischen Schnittstelle (Plattform) unterliegen. Hierbei wird ein Reihengeschäft fingiert. Diese Schnittstelle wird Leistungsempfänger der steuerfreien Lieferung des Händlers an sie und Leistender ihrer regulär besteuerten Lieferung an den Endkunden.	Ein Liefersachverhalt wird auch im Fall des innergemeinschaftlichen Verbringens des Händlers an die Schnittstelle angenommen sowie auch für den Fall der Rücklieferung durch die Schnittstelle an den Händler.

Tab.: Verfahrensänderungen gem. SVR

3. Ausweitung der Lieferkettenfiktion auf Dienstleistungen

Plattformen sind nicht nur Umschlagplatz für Waren, sondern auch Anlaufstelle für die Vermittlung von Dienstleistungen. Um für diesen Markt umsatzsteuerlich gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, soll die vorab beschriebene Lieferkettenfiktion mit Wirkung zum 1.1.2025 auch auf spezifische Dienstleistungen, die über elektronische Schnittstellen erbracht werden, ausgeweitet werden. Die hierunter fallenden sonstigen Leistungen sind:

- » kurzfristige Unterkunftsvermietung (max. 45 Tage) über Vermietungsportale sowie
- » Personenbeförderungen über „Taxi“-Dienstleistungsportale, die durch Privatpersonen bzw. Kleinunternehmer (führen selbst keine Umsatzsteuer ab) sowie nicht in der EU ansässige Unternehmen oder Privatpersonen (Drittländer) erbracht werden.

Hinweis: Mit der Neuregelung soll ein Ausgleich geschaffen werden, da bislang – entgegen den Regelungen für reguläre Anbieter (Hotel etc.) – Privatpersonen oder auch kleine Unternehmen Vermietungs- oder Personenbeförderungsleistungen über Plattformen ohne Umsatzsteuer anbieten.

Umsatzsteuerlich wird in der Kette eine fiktive Leistung an die Plattform erbracht. Diese sonstige Leistung ist steuerfrei ohne Recht auf Vorsteuerabzug. Die Plattform tritt

gegenüber dem Kunden als fiktiver Leistender auf, dessen Leistung steuerbar und steuerpflichtig ist (Rechnungstellung mit Ausweis von Umsatzsteuer). Hierbei hat die Dienstleistung, welche die Plattform fiktiv erbringt, keinen Einfluss auf deren Vorsteuerabzugsberechtigung.

4. Digitale Meldepflicht („DMP“) / elektronische Rechnungstellung

4.1 Hintergrund: Verpflichtendes E-Invoicing

Hintergrund dieser Neuregelung ist die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs, wodurch sog. missing trader des Umsatzsteuerkarussells schneller erkannt und entsprechend zeitnah ergriffen werden können. Eingeführt werden soll – an Stelle der bislang vorgeschriebenen zusammenfassenden Meldung („ZM“) – ein digitales Meldepflichtsystem (sog. „DMP-System“), das einheitliche kurzfristige Meldungen ermöglicht. Damit einhergehend wird E-Invoicing für bestimmte Leistungen verpflichtend sein.

4.2 Umsetzungsschritte

Zur Umsetzung soll in einem ersten Schritt ab 2024 eine neue Definition der elektronischen Rechnung in der MwSt-Systemrichtlinie gelten: Hiernach muss eine elektronische Rechnung in einem strukturierten, elektronischen Format sowohl ausgestellt als auch versandt werden. Mit Schritt 2 soll zum 1.1.2028 für alle innergemeinschaftlichen Lie-



Anse Source d'Argent auf La Digue

ferungen (B2B) sowie sonstigen Leistungen, die zum Übergang der Steuerschuldnerschaft führen, Folgendes eingeführt werden:

(1) Pflicht zur elektronischen Rechnungstellung:

Die elektronische Rechnung muss innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Eintritt des Steuertatbestands (d.h. relevant ist der Leistungszeitpunkt) erstellt werden. Damit einhergehend sollen dann ...

- » ... **Sammelrechnungen**, die mehrere einzelne Lieferungen bzw. sonstige Leistungen eines Monats enthalten, nicht mehr möglich bzw. erlaubt sein (s. hierzu Meldepflicht im DMP-System),
- » ... **Rechnungen im pdf-Format** aus umsatzsteuerlicher Sicht nicht mehr als elektronische Rechnungen dienen. Vielmehr wird die elektronische Rechnung in einem strukturierten und elektronischen Format mit automatischer und elektronischer Weiterverarbeitung erzeugt werden.

Hinweis: Ferner würden die geltenden Rechnungsvoraussetzungen Zuwachs bekommen, z.B. Bankverbindung/IBAN des leistenden Unternehmers und die Zahlungszielvereinbarung.

Die neuen E-Invoices sollen von den einzelnen Mitgliedstaaten ohne vorheriges zentrales Clearing erlaubt sein. Hierfür soll es eine Anpassung des bislang bestehenden EU-weiten E-Invoicing-Systems auf den neu geplanten EU-Standard geben.

Hinweis: Von der Neuregelung nicht betroffen sein werden zunächst wohl reine Inlands- sowie Drittlandsleistungen. Jedoch bleibt abzuwarten, ob auf nationaler Ebene für Inlandsleistungen nicht auch auf ein strukturiertes elektronisches Rechnungsformat zurückgegriffen wird. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Regelung zur Rechnungs-

stellung in Bezug auf die Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug würde dies unterstützen.

(2) Pflicht zur digitalen Berichterstattung über das DMP-System:

Die jeweilige Meldung im DMP-System soll bis spätestens zwei Werktage nach Erstellung der E-invoice erfolgen. Aufgrund des kurzfristigen Meldezeitraums werden keine Sammelrechnungen mehr möglich bzw. erlaubt sein.

Hinweis: Es wird möglich sein, dass ein Dritter die Daten im Namen des Steuerpflichtigen übermittelt. Neu wird auch die verpflichtende Meldung innergemeinschaftlicher Erwerbe sein.

4. Ausblick

Zur Umsetzung der Reform bedarf es im nächsten Schritt der einstimmigen Zustimmung aller 27 Mitgliedsländer. Zum aktuellen Zeitpunkt bleibt noch abzuwarten, wie, wann und in welcher Form die Umsetzung der Neuregelungen erfolgen wird. Für Unternehmer, die von der Neuregelung betroffen sind, wird die Reform meldepflichtige Vorteile, insbes. eine geringere Anzahl ausländischer Registrierungen mit sich bringen.

Empfehlung

Es werden aber in erster Linie auch prozessuale und systemseitige Anpassungen erforderlich sein, insbesondere im Bereich des E-Invoicing. Um sich darauf vorzubereiten, empfiehlt es sich, die Entwicklungen zu verfolgen und die eigenen Geschäftsvorfälle und Prozesse hinsichtlich etwaiger Anpassungen zu hinterfragen.

StBin Saskia Weber

Per-country-limitation bei Anrechnung ausländischer Steuern

Im deutschen Steuerrecht stellt die Anrechnung ausländischer Steuern auf die deutsche Körperschaftsteuer eine der Standardmethoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung dar. Da die Anrechnung durch einen Höchstbetrag gesetzlich eingeschränkt ist (Per-country-limitation), gelingt eine vollumfängliche Vermeidung der Doppelbesteuerung allerdings nicht immer.

1. Grundlagen zur Anrechnung ausländischer Steuern

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften sind auch mit ihren ausländischen Einkünften in Deutschland steuerpflichtig (§ 1 Abs. 2 KStG, sog. Welt-einkommensprinzip). In § 34d EStG (§ 26 Abs. 1 KStG i.V. mit § 34c EStG) hat der Gesetzgeber abschließend dargelegt, welche Einkünfte als ausländische Einkünfte gel-



Hindu-Tempel in Victoria, Mahé

ten. Die ausländischen Einkünfte sind nach deutschem Steuerrecht abzugrenzen und zu ermitteln.

Deutschland hat mit vielen ausländischen Staaten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. Sie regeln, welchem Staat das Besteuerungsrecht an den ausländischen Einkünften zusteht und geben die entsprechende Methode zur Vermeidung einer potenziellen Doppelbesteuerung vor. Nicht selten kommt die Anrechnungsmethode zum Tragen.

Auch für den Fall, dass kein solches DBA vorliegt, regelt das deutsche KStG in § 26, wie eine Doppelbesteuerung ausländischer Einkünfte vermieden bzw. abgemildert wird (nicht möglich bei der Freistellungsmethode, vgl. § 34c Abs. 6 Satz 2 i.V. mit Abs. 1 EStG).

Hinweis: Als Alternative zur Anrechnung ist auf Antrag ein Abzug der ausländischen Steuern bei der Ermittlung der inländischen Einkünfte (Betriebsausgaben) möglich; dies folgt aus § 26 Abs. 1 KStG i.V. mit § 34c Abs. 2 EStG.

2. Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrags (Per-country-limitation)

Ausländische Steuern können unter den Voraussetzungen des § 34c EStG auf die deutsche Körperschaftsteuer

bis maximal zur Höhe der deutschen Steuer, die auf diese ausländischen Einkünfte entfällt, angerechnet werden. Die Berechnung richtet sich nach folgender Formel:

$$\text{Höchstbetrag: } \frac{\text{KSt} \times \text{ausländische Einkünfte}}{\text{zu versteuerndes Einkommen}}$$

Diese Berechnung ist für jeden einzelnen ausländischen Staat getrennt durchzuführen. Dabei kann nur die auf die Einkünfte aus einem ausländischen Staat festgesetzte und gezahlte und um einen entstandenen Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer angerechnet werden (§ 26 Abs. 1 KStG i.V. mit § 34c Abs. 7 Nr. 1 EStG, § 68a EStDV). Ein Vor- oder Rücktrag von nicht genutzten Höchstbeträgen ist nicht möglich, ebenso wenig ein Ausgleich zwischen den verschiedenen Ländern.

Für die Berücksichtigung der ausländischen Einkünfte ist u.a. Voraussetzung, dass diese Einkünfte im ausländischen Staat nach dessen Recht besteuert wurden. Dabei ist nicht entscheidend, ob die Einkünfte auch nach deutschem Recht steuerfrei wären. Zu den ausländischen Einkünften zählen nicht die durch ein DBA steuerfreien Einkünfte (Freistellungsmethode).

Hinweis: Bei der Ermittlung des jeweiligen länderbezogenen Höchstbetrags ist zu berücksichtigen, dass von den

ausländischen Einnahmen Betriebsausgaben abzuziehen sind, wenn ein wirtschaftlicher Zusammenhang (unmittelbar und mittelbar) mit diesen besteht. Dieser Zusammenhang muss dabei zu den konkreten besteuerten Einnahmen im Ausland im Veranlagungsjahr bestehen, d.h. Tätigkeiten im Ausland reichen nicht aus.

3. Wirkungen der Per-country-limitation

Sinn und Zweck der Per-country-limitation ist, dass der Gesetzgeber vermeiden möchte, dass eine die anteilige deutsche Steuer übersteigende ausländische Steuer eines Staats für die Anrechnung auf die niedrig besteuerten Einkünfte aus einem anderen ausländischen Staat durch die deutsche Körperschaft genutzt werden kann. Daneben bewirkt die Beschränkung, dass niedrig und hoch besteuerte Einkünfte zusammengerechnet werden, wenn sie aus einem Staat stammen.

Hinweis

Das Gewerbesteuergesetz enthält grundsätzlich keine entsprechende Anrechnungsvorschrift. Das Finanzgericht Hessen hat in seinem Urteil vom 26.8.2020 allerdings entschieden, dass eine Anrechnung der Gewerbesteuer doch möglich sein kann. Eine Voraussetzung sei, dass ein DBA eine Anrechnung ausländischer Steuer auf die „deutsche Steuer (vom Einkommen)“ enthält (FG Hessen vom 26.8.2020, Az.: 8 K 1860/16, EFG 2021 S. 779). So konnte in diesem Fall die einbehaltene ausländische Quellensteuer auf steuerpflichtige Kapitalerträge auf die inländische Gewerbesteuer angerechnet werden.

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

Katharina Geschke

Neue Standards für Kassensysteme: Das müssen Betreiber von Kassensystemen zukünftig beachten

Seit dem 1.1.2020 haben Unternehmen die neuen gesetzlichen Regelungen gemäß der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) bei der Führung ihrer Kassensysteme zu beachten. Insbesondere das neue DSFinV-K-Format, die „Digitale Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme“, spielt hier für Unternehmen eine wichtige Rolle. Etwaige Ausnahmeregelungen für Kassen ohne die Möglichkeit der Nachrüstung endeten zum 31.12.2022. Somit ist spätestens seit dem 1.1.2023 jeder Kassenbetreiber verpflichtet, seine Kassendaten im KassenSichV-konformen DSFinV-K Format bereitzustellen.

1. Der neue Standard

1.1 Grundzüge der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)

Die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form (GoBD) umfassen grundsätzlich auch die Kassensicherung. Da es sich bei den GoBD jedoch um eine Verwaltungsvorschrift handelt, bestand bisher keine Rechtssicherheit und damit kein für alle geltender Standard. Die zusätzliche KassenSichV stellt nun

sicher, dass Umsatzdaten manipulationssicher gespeichert und gemäß der Aufbewahrungsfristen archiviert werden sowie dem Finanzamt in einem neuen einheitlichen Datenformat (DSFinV-K) übermittelt werden können.

Damit einher geht die verpflichtende Nachrüstung aller Kassen hinsichtlich einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE). U.a. bestehen nunmehr klare Regelungen zu den auf dem Beleg erforderlichen Angaben wie Seriennummer der Kasse bzw. TSE, ein Prüfcode sowie die Signatur der Transaktion und eine Bon-Ausgabepflicht. Das bedeutet, dass Händler ihren Kunden bei jedem Verkauf einen Kassenbeleg ausstellen müssen. Dieser muss entweder ausgedruckt oder in elektronischer Form erzeugt werden. Ob der Kunde den Beleg auch tatsächlich annimmt, spielt dabei keine Rolle.

Hinweis: Sobald eine neue TSE eingesetzt wird, muss diese – voraussichtlich ab September 2023 – beim zuständigen Finanzamt mit Angaben zu Namen und Steuernummer des Steuerpflichtigen, Seriennummern und Einsatzort sowie dem Datum der Anschaffung oder Außerbetriebnahme der Kasse u.Ä. gemeldet werden.

1.2 Schlüsselrolle des DSFinV-K-Formats

Eine Schlüsselrolle bei den neuen Regelungen der KassensichV spielt das standardisierte DSFinV-K-Format, welches seit dem 1.1.2020 von allen Kassennutzern bei einer Kassennachschau seitens des Finanzamts verpflichtend bereitzustellen ist. Hier galt bis zum 31.3.2021 noch eine Übergangsfrist bzw. eine Nichtbeanstandungsregelung, in der alle Betreiber nachträglich noch die Möglichkeit erhielten, ihre Systeme entsprechend umzurüsten. Für Kassen ohne die Möglichkeit einer Umrüstung galten bisher erweiterte Ausnahmeregelungen, die zum 31.12.2022 endeten.

Hinweis: Vorteil der DSFinV-K ist eine standardisierte Prüfung seitens des FA, welches als Prüfungstool die Software IDEA mit einer speziell integrierten Schnittstelle für DSFinV-K-Daten nutzt. Mit der Übermittlung in dem neuen Format wird nun sichergestellt, dass eine lückenlose und einheitliche Prüfung möglich ist.

Ein DSFinV-K-Export gliedert sich in drei Blöcke:

- » Der erste Block besteht aus dem Einzelaufzeichnungsmodul, welches den Bonkopf sowie die Bonpositionen enthält.
- » Das Stammdatenmodul als der zweite Block enthält alle notwendigen Informationen zu den Stammdaten, z.B. Orte, Kassen sowie Umsatzsteuerinformationen.

- » Der dritte Block umfasst dann in Form des Kassendatenabschlussmoduls alle Informationen zu Zahlarten, Geschäftsvorfalltypen oder Währungsinformationen.

Dabei sollte der Umsatz in allen Abschnitten klar als Beleg definiert und mit dem entsprechenden Netto- bzw. Bruttobetrag oder Steuerschlüssel ausgewiesen werden, sodass eine einwandfreie Abstimmung zwischen allen Abschnitten möglich ist.

Empfehlung: Etwaige nicht dem Umsatz zuzuordnende Ein- oder Auszahlungen, Anfangsbestände oder der Geldtransit sollten davon klar abzugrenzen sein. Ferner ist zu jedem Geschäftsvorfall im Detail zu dokumentieren, was genau sich dahinter verbirgt.

2. Stolpersteine der Kassenzführung

2.1 Abstimmung mit der Finanzbuchhaltung

Ein für Unternehmen wichtiger Schritt im Vorfeld einer möglichen Kassennachschau ist eine detaillierte Kassendatenanalyse, um sicherzustellen, dass die Kassenumsätze nach den gängigen Konformitätsstandards und Steuergrundsätzen korrekt erfasst werden. Hier gibt es im Wesentlichen drei Ansatzpunkte einer Prüfung.

- » Der erste Schritt ist die reine Kassenanalyse, welche sich auf die Abstimmung der einzelnen Tabellen



Notre Dame de l'Assomption, La Passe

untereinander fokussiert.

- » Ist sichergestellt, dass die Kassendaten in sich stimmig und belastbar sind, wird im Anschluss eine Aufteilung nach Bruttoumsatz, Nettoumsatz und Steuerbetrag vorgenommen.
- » Für eine detaillierte Abstimmung mit den Umsätzen laut Finanzbuchhaltung ist außerdem eine Splittung je Filiale, je Steuersatz oder monatsweise sinnvoll.

Diese Splittung ermöglicht einen ersten Einblick in möglicherweise auftretende Auffälligkeiten beim Transfer von der Kasse hin zur Finanzbuchhaltung. Dabei tritt oftmals bereits der erste Stolperstein auf: Häufig werden Stammdaten nicht gepflegt und eine Abstimmung mit den Kostenstellen der Finanzbuchhaltung scheitert, da keine saubere Zuordnung über die Stammdaten möglich ist. Auch kommt es oft vor, dass Artikel – insbesondere im Zuge von geänderten Steuersätzen wie etwa in der Corona-Krise – falsch versteuert werden und somit die Angaben auf dem Bon von den Umsätzen laut Finanzbuchhaltung abweichen.

Hinweis: Hier ist es bei der Kassenführung unerlässlich, regelmäßige interne Kontrollen durchzuführen und zu prüfen, ob die Angaben auf dem Bon mit den Angaben in der Finanzbuchhaltung übereinstimmen.

2.2 Abstimmung mit der Warenwirtschaft

Während der Pandemiephase war der Steuersatz in der Gastronomie laut § 12 UStG außerdem sowohl für die Mitnahme von Einkäufen als auch bei Bewirtung vor Ort auf 7% nivelliert worden. Von diesen Vergünstigungen ausgenommen wurden Getränke, um ein Ungleichgewicht zum

Einzelhandel zu vermeiden. Diese Bestimmung sollte zum 31.12.2022 auslaufen, wurde aber – aufgrund des quasi fließenden Übergangs von der Corona-Krise hin zur Ukraine-Krise – nochmals bis zum 31.12.2023 verlängert. Ziel ist es, die Branche mithilfe dieser Verlängerung hinsichtlich der gestiegenen Energiekosten zu subventionieren.

Auch bezüglich der Abstimmung zwischen einem vom Unternehmen genutzten Warenwirtschaftssystem und den erwirtschafteten Kassenumsätzen spielt diese Thematik eine tragende Rolle, da es aufgrund der stetigen Änderungen von Seiten des Gesetzgebers auch hier zu unterschiedlichen Angaben zwischen Warenwirtschaft und Kasse kommen kann. Beispielsweise finden sich im Rahmen einer Kassendatenanalyse zurzeit neben nicht korrekt versteuerten Artikeln und falsch ausgestellten Bons auch häufig falsche Warengruppenzuordnungen, unterschiedliche Steuersätze innerhalb einer Warengruppe oder sogar gänzlich fehlende Angaben zu Warengruppen in den Kassendaten.

Empfehlung

Solche Informationslücken und insbesondere falsche Angaben zu Steuersätzen je Artikel oder Warengruppe können zu empfindlichen Nachbelastungen eines Unternehmens führen und sollten daher schnellstmöglich aufgedeckt und behoben werden, um bei einer möglichen Kassennachscha keinen unnötigen Komplikationen ausgesetzt zu sein.

RECHT

RAin Yvonne Sinram

Gleiches Geld für gleiche Arbeit

In einem grundlegenden Urteil hat das BAG entschieden, dass eine Frau für die gleiche oder gleichwertige Arbeit das gleiche Entgelt wie ein männlicher Kollege beanspruchen kann. Dem kann der Arbeitgeber insbesondere nicht mit dem Argument entgegenreten, dass der Mann „besser verhandelt“ habe.

1. Sachverhalt

Geklagt hatte eine Außendienstmitarbeiterin, die ihre Stellung mit einem monatlichen Grundentgelt von 3.500 €

(brutto) angetreten hatte. Dieses Gehalt war auch einem zwei Monate früher eingestellten männlichen Kollegen mit gleichem Tätigkeitsfeld angeboten worden, was der jedoch abgelehnt hatte. Stattdessen einigte man sich für eine Übergangszeit auf ein Grundentgelt von 4.500 €. Im Anschluss griffen neue tarifvertragliche Regelungen, wodurch dem beteiligten Außendienstpersonal dann jeweils das gleiche Grundentgelt zustand. Die Klägerin beanspruchte jedoch die Vergütungsdifferenz von monatlich 1.000 € auch für den Zeitraum davor und machte zusätzlich eine angemessene Entschädigung für die

erfolgte Benachteiligung aufgrund des Geschlechts geltend.

2. Entscheidung

Nachdem die Vorinstanzen das Begehren noch zurückgewiesen hatten, gab das BAG der Klägerin mit Urteil vom 16.2.2023 nun Recht (Az.: 8 AZR 450/21). Der Anspruch ergibt sich demnach unmittelbar aus dem Entgelttransparenzgesetz (§ 3 Abs. 1, § 7). Danach darf für gleiche oder gleichwertige Arbeit nicht wegen des Geschlechts ein geringeres Entgelt vereinbart oder gezahlt werden.

Bemerkenswert ist insoweit, dass die Richter bereits *einen* besser bezahlten Vergleichsarbeitnehmer als Indiz für eine geschlechtsbedingte Lohnbenachteiligung ausreichen ließen. Somit war es Sache des Arbeitgebers, diese Vermutung zu widerlegen. Das ist ihm nicht gelungen. Insbesondere ließ das Gericht das vermeintliche Verhandlungsgeschick des Mannes nicht als Rechtfertigung für die Ungleichbehandlung gelten.

Konsequenterweise wurde der Klägerin neben dem Gehaltsrückstand auch eine Entschädigung wegen Geschlechterdiskriminierung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz zugesprochen. Diese fiel mit 2.000 € jedoch deutlich geringer aus als verlangt (6.000 €).

RA/StB Dr. Dirk Moldenhauer

Gesetz zur Umsetzung der EU-Umwandlungsrichtlinie (UmRUG) – Ein Überblick

Die Richtlinie (EU) 2019/2121 (Umwandlungsrichtlinie) war bis zum 31.1.2023 in nationales Recht umzusetzen. Sie führt europaweit erstmals einheitliche Regelungen für grenzüberschreitende Formwechsel und Spaltungen ein und novelliert die Regelungen zur grenzüberschreitenden Verschmelzung. In Deutschland hat der Bundestag am 20.1.2023 das Gesetz zur Umsetzung der Umwandlungsrichtlinie (UmRUG) und das flankierende Gesetz zur Umsetzung der Bestimmungen der Umwandlungsrichtlinie über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer bei grenzüberschreitenden Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen (UmRUGMitbestG) beschlossen. Der Bundesrat hat das UmRUG am 10.2.2023 gebilligt.

1. Zielsetzung der EU-Umwandlungsrichtlinie

Das deutsche Umwandlungsgesetz sah bisher keine

3. Ausblick

Die Auswirkungen der Entscheidung auf die Arbeitswelt und zukünftige Gehaltsverhandlungen lassen sich noch gar nicht abschätzen, werden aber erheblich sein. Der im außertariflichen Bereich geltende Grundsatz der Vertragsfreiheit kommt hier zunehmend in Konflikt mit möglichen Diskriminierungsrisiken.

Zukünftig wird auch die Frage an Bedeutung gewinnen, wann eine gleiche oder gleichwertige Arbeit ausgeübt wird und welche Kriterien hierbei anzulegen sind.

Hinweis

Seit 2018 haben Arbeitnehmer einen Auskunftsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber nach dem Entgelttransparenzgesetz. Sofern ein Betrieb i.d.R. mehr als 200 Beschäftigte hat und mindestens sechs Arbeitnehmer des anderen Geschlechts eine gleiche oder gleichwertige Arbeit ausführen, ist auf Verlangen Auskunft über das durchschnittliche Bruttomonatsentgelt und bis zu zwei weitere Entgeltbestandteile zu geben.

Regelungen zu grenzüberschreitenden Formwechseln oder Spaltungen vor. Lediglich die grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften war gesetzlich geregelt. Auch die bisher nicht geregelten Umwandlungsvorgänge waren nach der EuGH-Rechtsprechung aufgrund der Niederlassungsfreiheit (Art. 49, 54 AEUV) jedoch zulässig und möglich. Die unterschiedliche Ausgestaltung grenzüberschreitender Umwandlungen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hat in der Transaktionspraxis zu Unsicherheiten und Unklarheiten geführt. Die Vorgaben der Umwandlungsrichtlinie stehen in engem Zusammenhang mit der Niederlassungsfreiheit und sollen grenzüberschreitende Umwandlungen europaweit harmonisieren.

2. Stärkung des Schutzes der Beteiligten als Ziel des deutschen UmRUG

Das Ziel des die Richtlinie umsetzenden UmRUG, die



Aldabra-Riesenschildkröte

Beteiligten zu schützen, soll durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden.

(1) Anteilshaber: Hierzu zählt bei grenzüberschreitenden Umwandlungen ein Austrittsrecht der Gesellschafter gegen angemessene Barabfindung, wobei das Austrittsrecht so eingreift, dass die das Abfindungsangebot annehmenden Gesellschafter nicht mehr Anteilshaber der Zielgesellschaft werden. Eine weitere Schutzvorkehrung für die Anteilshaber ist der Anspruch auf Verbesserung eines unangemessenen Umtauschverhältnisses sowohl bei nationalen als auch grenzüberschreitenden Umwandlungen.

(2) Gläubiger: Es waren auch bestimmte gläubigerschützende Regelungen im Rahmen des UmRUG umzusetzen: Die Gläubiger der übertragenden Gesellschaft haben einen Anspruch auf Sicherheitsleistung, damit ihr Anspruch durch die Umwandlung nicht gefährdet werden kann.

(3) Arbeitnehmer: Ein wesentlicher Bestandteil des UmRUG ist außerdem der Schutz der Arbeitnehmer, der durch Informations- und Konsultationsrechte für Betriebsräte und Arbeitnehmer sowie durch detaillierte Regelungen zum Mitbestimmungsrecht gewährleistet werden soll.

3. Verfahrenserleichterungen

Durch das UmRUG werden weitere Fälle definiert (insbesondere Konzernsachverhalte), in denen der Bericht über die Auswirkungen der Umwandlungen für die Gesellschafter und Arbeitnehmer entbehrlich ist. Außerdem

können künftig – sowohl bei grenzüberschreitenden als auch bei nationalen Umwandlungen – auch die Gesellschafter nur einer beteiligten Gesellschaft wirksam auf den Bericht ihrer Gesellschaft verzichten.

Die Harmonisierung des grenzüberschreitenden Registervollzugs durch die Einführung eines europaweit kompatiblen Verfahrens der digitalen Kommunikation zwischen den beteiligten Handelsregistern (Business Registers Interconnection System – BRIS) bedeutet ebenfalls eine erhebliche Erleichterung für grenzüberschreitende Umwandlungen.

Fazit

Mit dem UmRUG, das auch wesentliche Änderungen für nationale Umwandlungen enthält, wird ein transaktionsfreundlicheres Umfeld für grenzüberschreitende Umstrukturierungsmaßnahmen geschaffen. Ob das Ziel, die europäische Niederlassungsfreiheit zu fördern, erreicht wird, muss die Praxis erst noch zeigen. Nicht vorgesehen ist ein Verfahren für die grenzüberschreitende Umwandlung von Personengesellschaften; vom Anwendungsbereich des UmRUG sind lediglich Kapitalgesellschaften erfasst. Im Hinblick auf vor dem Tag der Verkündung des UmRUG begonnene Umwandlungsmaßnahmen ist die Übergangsvorschrift des § 355 Abs. 1 UmwG-E zu beachten.

KURZ NOTIERT

Verpflichtung des Arbeitgebers zur Übernahme von Kosten einer Bildschirmarbeitsplatzbrille

In einem aktuellen Fall hatte der EuGH zu entscheiden, ob ein Arbeitnehmer es hinnehmen muss, wenn der Arbeitgeber die Erstattung von Kosten seiner Bildschirmarbeitsplatzbrille ablehnt.

In dem vom EuGH mit Urteil vom 22.12.2022 (Az.: C-392/21) entschiedenen Streitfall verlangte ein Arbeitnehmer die Übernahme der Kosten für eine neue Korrekturbrille. Diese sei erforderlich geworden, weil sich sein Sehvermögen u.a. auch aufgrund seiner Bildschirmarbeit verschlechtert habe. Die Arbeitgeberin lehnte die Kostenübernahme jedoch ab.

Das nationale Gericht setzte das Verfahren aus und fragte beim EuGH nach, wie die Richtlinie 90/270/EWG über Mindestvorschriften hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten

auszulegen sei. Der EuGH antwortete, dass diese Richtlinie zu „speziellen Sehhilfen“ Korrekturbrillen einschlieÙe, die spezifisch darauf gerichtet seien, Sehbeschwerden im Zusammenhang mit einer Arbeit, bei der ein Bildschirm involviert ist, zu korrigieren und diesen vorzubeugen. Die Sehbeschwerden müssten zwar bei Untersuchungen festgestellt worden sein, um einen Anspruch auf Bereitstellung einer speziellen Sehhilfe entstehen zu lassen. Dabei müsse die Bildschirmarbeit aber nicht unbedingt die Ursache für diese Beschwerden sein. Weiterhin sei es nicht Bedingung, dass die Sehhilfe nur beruflich genutzt werden dürfe.

Hinweis: Der Arbeitgeber kann seiner Pflicht entweder dadurch nachkommen, dass er dem Arbeitnehmer die Brille unmittelbar zur Verfügung stellt oder dass er die von ihm getätigten Aufwendungen erstattet.

Neues Vordruckmuster für Ausfuhrlieferungen in Be- und Verarbeitungsfällen

Das BMF hat ein neues Vordruckmuster zur Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke in Be- und Verarbeitungsfällen für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen veröffentlicht.

Hat ein Beauftragter den Gegenstand der Lieferung vor der Ausfuhr bearbeitet oder verarbeitet, so hat der liefernde Unternehmer den Ausfuhrnachweis durch einen Beleg zu führen, der zusätzlich folgende Angaben enthalten muss:

- » den Namen und die Anschrift des Beauftragten,
- » die Menge und die handelsübliche Bezeichnung des Gegenstands, der an den Beauftragten übergeben oder versendet wurde,
- » den Ort und den Tag der Entgegennahme des Gegenstands durch den Beauftragten,
- » die Bezeichnung des Auftrags sowie die Bezeichnung der Bearbeitung oder Verarbeitung, die vom Beauftragten vorgenommen wurde.



Palmen am Strand

Laut BMF-Schreiben vom 13.12.2022 (Az.: III C 3 - S 7134/22/10002 :001) kann der Beauftragte zu diesem Zweck den Beleg mit einem die zusätzlichen Angaben enthaltenden Übertragungsvermerk versehen oder die zusätzlichen Angaben auf einem gesonderten Beleg machen. Er kann auch aufgrund der bei ihm vorhandenen Geschäftsunterlagen (z.B. Versendungsbeleg, Ausführbescheinigung des beauftragten Spediteurs oder Bestä-

tigung der den Ausgang aus dem Gemeinschaftsgebiet überwachenden Grenz Zollstelle) dem Unternehmer eine kombinierte Ausfuhr- und Bearbeitungsbescheinigung nach vorgeschriebenem Muster ausstellen.

Hinweis: Das aktuelle Vordruckmuster „Bescheinigung für Umsatzsteuerzwecke in Bearbeitungs- und Verarbeitungsfällen“ findet sich auf der Homepage des BMF.

Behandlung von Gebühren als durchlaufende Posten

Durchlaufende Posten liegen vor, wenn der Unternehmer, der die Beträge vereinnahmt und verauslagt, im Zahlungsverkehr lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausübt, ohne selbst einen Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden zu haben und ohne zur Zahlung an den Empfänger verpflichtet zu sein.

Das BMF hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gebühren als durchlaufender Posten oder Leistungsentgelt ein Schreiben vom 11.1.2023 (Az.: III C 2 - S 7200/19/10004 :005) veröffentlicht. Im Jahr 2014 hatte der BFH entschieden, dass Gebühren durchlaufende Posten sind, auch wenn sie gesamtschuldnerisch vom Unternehmer und Leistungsempfänger geschuldet werden. Das widerspricht jedoch der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung, wie sie sich im Umsatzsteuer-Anwendungserlass fand. Danach würde die Annahme eines durchlaufenden Postens ausscheiden, wenn der

Unternehmer die Beträge gesamtschuldnerisch mit dem Empfänger seiner Leistung schuldet. Auf dieses Kriterium soll es jedoch in Zukunft nicht mehr ankommen. Das BMF hat sich intensiv mit der Rechtsprechung auseinandergesetzt und den Umsatzsteuer-Anwendungserlass entsprechend geändert. Das Ministerium stellt klar, dass die Grundsätze des BFH-Urteils aus 2014 insoweit nicht über den dort entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden sind, als der BFH als Voraussetzung eines durchlaufenden Postens dessen korrespondierende Behandlung in der Buchführung des Steuerpflichtigen fordert.

Hinweis: Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es wird jedoch nicht beanstandet, wenn der Unternehmer sich auf die bis zum Ergehen dieses Schreibens geltende Verwaltungsauffassung bei Umsätzen beruft, die bis zum 31.12.2022 ausgeführt wurden.

Mietwohnungsneubau: Sonderabschreibung von 5% pro Jahr wird wieder eingeführt

Um den Neubau von Mietwohnungen zu fördern, hatte der Gesetzgeber bereits im Jahr 2019 eine Sonderabschreibung von bis zu 5% pro Jahr eingeführt, die für die ersten vier Jahre ab Fertigstellung neben der regulären Abschreibung in Anspruch genommen werden konnte. Diese Förderung galt aber nur, wenn der Bauantrag in den Jahren 2019 bis 2021 gestellt bzw. die Bauanzeige in diesem Zeitraum getätigt wurde. Ab dem Jahresbeginn 2022 war für Neubauprojekte somit keine Sonderabschreibung mehr möglich.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 hat der Gesetzgeber die Sonderabschreibung nun in modifizierter Form wieder eingeführt und an die Einhaltung bestimmter Gebäudeeffizienzvorgaben gekoppelt. Die neuen Förderregelungen gelten für Baumaßnahmen, bei denen der Bauantrag in den Jahren 2023 bis 2026 gestellt oder eine Bauanzeige in diesem Zeitraum getätigt wurde. Wie bei der Vorgängerregelung darf in den ersten vier Jahren neben der regu-

lären Abschreibung eine Sonderabschreibung von 5% pro Jahr abgezogen werden. Die neu errichtete Wohnung muss dafür in einem Gebäude liegen, das die Kriterien für ein sog. Effizienzhaus 40 mit Nachhaltigkeitsklasse/Effizienzgebäude-Stufe 40 erfüllt; nachzuweisen ist dies durch das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG).

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten dürfen zudem 4.800 € pro qm Wohnfläche nicht übersteigen. In der früheren Regelung lag diese Baukostenobergrenze noch bei 3.000 €. Als Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung darf maximal ein Betrag von 2.500 € pro qm Wohnfläche angesetzt werden (damals 2.000 €).

Hinweis: Die Baukosten-Obergrenze von 4.800 € darf nicht mit der Förderhöchstgrenze von 2.500 € verwechselt werden, denn Erstere entscheidet über das „Ob“ der Förderung, während Letztere lediglich die Höhe der Abschreibung deckelt.

BONMOT ZUM SCHLUSS

*„Wer viel Geld hat, kann spekulieren.
Wer wenig Geld hat, darf nicht spekulieren.
Wer kein Geld hat, muss spekulieren.“*

André Bartholomew Kostolany, 9.2.1906 bis 14.9.1999, war ein als Börsen- und Finanzexperte und als Spekulant auftretender Journalist, Schriftsteller und Entertainer mit ungarischer Herkunft und US-amerikanischer Staatsbürgerschaft.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.

„PKF“ und das PKF-Logo sind eingetragene Marken, die von PKF International und den Mitgliedsunternehmen des PKF International Network verwendet werden. Sie dürfen nur von einem ordnungsgemäß lizenzierten Mitgliedsunternehmen des Netzwerks verwendet werden.